

Büdingen, den 16.08.2017

Flurbereinigungsverfahren Rosbach v. d. Höhe
Az.: UF 1866

3. Änderungsbeschluss

I. Anordnung der Änderung des Flurbereinigungsgebietes

Aufgrund § 8 Absatz 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung wird der *Flurbereinigungsbeschluss des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation vom 10.11.2009*, der

1. *Änderungsbeschluss des Amtes für Bodenmanagement Büdingen vom 19.04.2010* und der
2. *Änderungsbeschluss des Amtes für Bodenmanagement Büdingen vom 06.03.2014* durch diesen
3. *Änderungsbeschluss* wie folgt geändert:

Es werden folgende im Flurbereinigungsgebiet befindliche Flurstücke, die in der Baulandumlegung "Gewerbegebiet Südumgehung Ost, 2. BA" neu gebildet wurden, vom Verfahren ausgeschlossen:

Gemarkung Ober-Rosbach, Flur 5

Flurstücke 386/2, 378/4, 378/5, 387/3, 387/4, 388/2, 389/2, 390/2, 441/5, 441/6, 446/3, 446/4, 447/2

Gemarkung Ober-Rosbach, Flur 6

Flurstück 101/1

Weiterhin werden ausgeschlossen:

Gemarkung Ober-Rosbach, Flur 5

Flurstücke 319, 320, 321, 322, 323, 392

II. Flurbereinigungsgebiet

Durch die Änderung wird das Flurbereinigungsgebiet um ca. 5 ha verkleinert und hat nunmehr eine Größe von 236 ha.

Die vom Verfahren auszuschließenden Flurstücke sind auf der Gebietskarte rot hinterlegt.

Die Gebietskarte (Anlage 1) bildet keinen Bestandteil dieses Änderungsbeschlusses.

III. Teilnehmergeinschaft

Die Bezeichnung und der Sitz der Teilnehmergeinschaft sowie die Anzahl der Mitglieder und die Zusammensetzung des Vorstandes werden durch diesen Beschluss nicht geändert. Die Anzahl der Beteiligten der Teilnehmergeinschaft ändert sich durch diesen Beschluss nur geringfügig.

IV. Beteiligte

Die bisher am Flurbereinigungsverfahren Beteiligten und Nebenbeteiligten der mit diesem 3. Änderungsbeschluss ausgeschlossenen Grundstücke nehmen am Flurbereinigungsverfahren nicht mehr teil- sofern sie nicht auf Grund des Eigentums bzw. eines Rechts in Bezug auf ein weiterhin im Verfahrensgebiet befindlichen Grundstücks Beteiligte oder Nebenbeteiligte im Sinne des § 10 FlurbG bleiben.

V. Veröffentlichung, Auslegung

Dieser Änderungsbeschluss wird den betroffenen Grundstückseigentümern zugestellt. Der entscheidende Teil dieses Flurbereinigungsbeschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht. Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und der Gebietskarte gem. § 6 Abs. 2 FlurbG für die Dauer von zwei Wochen nach der Bekanntgabe zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt während der Dienstzeiten beim:

**Magistrat der Stadt Rosbach vor der Höhe
Homburger Straße 64 (Zimmer 12)
61191 Rosbach vor der Höhe**

Darüber hinaus sind der Änderungsbeschluss und die Gebietskarte über die Internetadresse <http://www.hvbg.hessen.de/UF1866> abrufbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden beim

**Amt für Bodenmanagement Büdingen
- Flurbereinigungsbehörde -
Bahnhofstraße 33
63654 Büdingen**

oder beim

**Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden**

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem Tag der Bekanntgabe.

Büdingen, den 16.08.2017

Amt für Bodenmanagement Büdingen



Amtsleiter
(Dr. Schweitzer)

